

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 14. August 1991

163. Stück

442. Verordnung:	Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1991
443. Verordnung:	Änderung der Verordnung betreffend die Übermittlung von Lohnzetteln
444. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
445. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße und der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf, Markt St. Martin und Neutal
446. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
447. Verordnung:	Festsatzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

442. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsvorordnung 1991)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1991 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Burgenland	7,1%
Kärnten	15,1%
Niederösterreich	12,4%
Oberösterreich	17,9%
Salzburg	10,4%
Steiermark	12,4%
Tirol	14,1%
Vorarlberg	16,1%
Wien	2,1%

Lacina

443. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung vom 19. Juli 1989, BGBl. Nr. 410, betreffend die Übermittlung von Lohnzetteln geändert wird

1. In der Überschrift lautet der Klammerausdruck „(§ 69 Abs. 2 und 3)“.

2. Im Einleitungssatz hat der Klammerausdruck „(§ 69 Abs. 2 und 3)“ zu lauten.

3. In § 1 tritt anstelle der Wortfolge „Die in § 69 Abs. 2“ die Wortfolge „Die in § 69 Abs. 2 und 3“.

4. Z 1 bis 3 gelten für Lohnzahlungszeiträume ab 1990.

Lacina

444. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1971, 231/1977, 231/1982 und 328/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, BGBl. Nr. 393/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von S 10,77.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. September 1989, § 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 444/1991 mit 1. September 1991 in Kraft.“

Fischler

445. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße und der B 62 Deutschkreutzer Straße im Bereich der Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf, Markt St. Martin und Neutal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf, Markt St. Martin und Neutal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 72,15 (entspricht km 27,792 der Verordnung BGBl. Nr. 16/1978), führt über die Anschlußstelle Weppersdorf mit Anbindung der B 62 Deutschkreutzer Straße in Richtung Süden und endet nach der Anschlußstelle Neutal mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße L 233 Draßmarkter Straße bei km 77,00.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 62 Deutschkreutzer Straße — Rampe 2, 3 und 4 der Anschlußstelle Weppersdorf — wird im Bereich der Gemeinde Weppersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Rampen 2, 3 und 4 der Anschlußstelle Weppersdorf (ursprünglich Markt St. Martin/Weppersdorf) beginnen an der unter Punkt 1 verordneten Trasse der S 31 Burgenland Schnellstraße und binden bei km 0,481 in die bestehende B 62 Deutschkreutzer Straße ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Anschlußstellen Weppersdorf und Neutal mit ihren Rampen bzw. Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf, Markt St. Martin und Neutal aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 885 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik, BGBl. Nr. 16/1978, bezüglich der S 31 Burgenland Schnellstraße von km 27,792 bis km 30,12 und bezüglich der Rampen 2, 3 und 4 der Anschlußstelle Weppersdorf (ursprünglich Markt St. Martin/Weppersdorf) der B 62 Deutschkreutzer Straße von km 0,0 bis km 0,481 abgeändert.

Schüssel

446. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 164 Hochkönig Straße im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 164 Hochkönig Straße wird im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 75,25 und bindet über die Spuren 100 und 200 niveaufrei in die bestehende B 312 Loferer Straße zwischen deren km 29,61 und km 29,67 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 117810 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik, BGBl. Nr. 88/1979, aufgehoben.

Schüssel

447. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

/. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Arbeitgeber, in deren Betrieben mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind und der Anteil der Ausländer im fachlichen Bereich des Kontingentes K 16 lit. a 40 vH und im fachlichen Bereich des Kontingentes K 16 lit. b 50 vH der beschäftigten Arbeiter erreicht hat, sind von der Zuteilung

weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß eine Einbeziehung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Bedarf und nach Kontaktnahme mit den jeweils zuständigen Gremien der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erfolgt. Für Betriebe, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentfestsetzung ein höherer Prozentanteil an ausländischen Arbeitern besteht, bleibt dieser Prozentsatz zu Beginn der Laufzeit dieser Kontingentfestsetzung aufrechl.

(2) Bei der Prüfung der Ausländerbeschäftigungsquote sind alle Betriebe eines Unternehmens desselben Bundeslandes als Einheit aufzufassen. Als Arbeiter gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

§ 3. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991.

Hesoun

Kontingente														Anlage
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich										Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	
			Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien			
K 16	a) Bundesinnungen der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenerzeuger (§ 1 Abs. 2 Z 30, 31, 32) sowie der Fachverband der Bekleidungsindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 21), ausgenommen die als Industriebetriebe geführten Wäschereien, Färbereien und chemischen Reinigungsbetriebe; b) Bundesinnung der Textulreiner, Wäscher und Färber (§ 1 Abs. 2 Z 45) sowie als Industriebetriebe geführte Wäschereien, Färbereien und chemische Reinigungsbetriebe im Fachverband der Bekleidungsindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 21)	Landeskontingente Arbeiter	150	30	400	430	280	180	200	290	1 900	3 860	—	